

— die Deckung des mit der Lieferung von Anlagen verbundenen Risikos.

(2) Die Vergütung gemäß § 1 Abs. 1 stellt einen kalkulationsfähigen Teil des Preises einer Anlage gemäß § 2 dar.

§4

Ermittlung der Vergütung

(1) Die Vergütung ist, ausgehend von den Bestimmungen der Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe (GBl. II S. 965; Ber. GBl. II 1967 S. 251) und der Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen, der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der privaten Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetriebe (GBl. II S. 974; Ber. GBl. II 1967 S. 251) auf der Grundlage der Kosten zu ermitteln, die bei der Durchführung der Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 entstehen. Dabei sind die auf der Grundlage der genannten Anordnungen von den für die Preisbildung zuständigen wirtschaftsleitenden Organen erlassenen speziellen Kalkulationsrichtlinien besonders hinsichtlich der Anwendung von Kalkulationsnormativen zu beachten.

(2) Die Auftragnehmer und die wirtschaftsleitenden Organe sind verpflichtet, in ihrer ökonomischen Arbeit davon auszugehen, daß bei der Ermittlung der Vergütung fortschrittliche Normen und Kennziffern für die den Leistungen zugrunde liegenden Kosten anzuwenden sind. Sie haben aus der Gegenüberstellung der der Vergütung zugrunde liegenden zu den tatsächlichen Kosten Maßnahmen für die Senkung der Selbstkosten, zur Erhöhung der betrieblichen Rentabilität und für die Verbesserung der Organisation des Anlagenbaus abzuleiten.

(3) Für die Deckung des mit der Lieferung von Anlagen verbundenen Risikos ist in die Kosten gemäß Abs. 1 eine Zuführung zum Risikofonds in Höhe von 1 % des Preises der Anlage ohne die Vergütung gemäß dieser Anordnung einzubeziehen. Für die im Preis der Anlage enthaltenen Lieferungen und Leistungen der als Hauptauftragnehmer tätigen Betriebe der zentral- und örtlichgeleiteten Bauindustrie im Bereich des Ministeriums für Bauwesen darf die Zuführung zum Risikofonds nur in Höhe von 0,5 % des darauf entfallenden Anteils am Preis der Anlage kalkuliert werden.

(4) Als Gewinn sind 22 % der Kosten gemäß Abs. 1 zu kalkulieren.

§5

Bestätigung der Vergütung

(1) Die Auftragnehmer haben die Vergütung nach den Bestimmungen des § 4 zu ermitteln und seine Bestätigung über das wirtschaftsleitende Organ beim zuständigen Preisbildungsorgan zu beantragen. Dem Antrag sind der Nachweis der Kosten, der geschätzte Wert laut technisch-ökonomischer Zielstellung bei Investitionen oder laut Nutzeffekts- bzw. Wirtschaftlichkeitsberechnungen beim Export von Anlagen und die Begründung der Höhe der Kosten beizufügen.

(2) Die Anträge gemäß Abs. 1 sind vor Weitergabe an das zuständige Preisbildungsorgan durch die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe zu prüfen. Dabei ist insbe-

sondere zu untersuchen, ob bei der Ermittlung der Vergütung fortschrittliche Normen und Kennziffern angewandt wurden und eine rationelle Organisation des Anlagenbaus zugrunde gelegt wurde. Diese Prüfung muß gleichzeitig dem Ziel dienen, Voraussetzungen für eine Normierung der Vergütung zu schaffen.

(3) Das zuständige Preisbildungsorgan kann die Auftragnehmer auf Antrag ermächtigen, die Vergütung auf der Grundlage einer vom zuständigen Preisbildungsorgan bestätigten Kalkulationsrichtlinie selbständig festzulegen. Entsprechende Anträge sind über das wirtschaftsleitende Organ zu stellen.

§6

Risikofonds

Aus den Zuführungen zum Risikofonds gemäß § 4 Abs. 3 ist bei jedem Auftragnehmer ein Risikofonds zu bilden. Die Einzelheiten über die Bildung und Verwendung des Risikofonds werden in der anliegenden Rahmenrichtlinien geregelt. Die Minister der Industrieministerien und die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe im Bereich der Industrieministerien sind berechtigt, spezielle, die Besonderheiten ihres Bereiches berücksichtigende Richtlinien für die Bildung und Verwendung des Risikofonds auf der Grundlage dieser Rahmenrichtlinie herauszugeben.

§7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft. Sie gilt für alle Verträge, die ab diesem Zeitpunkt erfüllt werden.

(2) Gleichzeitig treten die Absätze 7 und 8 des § 15 der Preisanordnung Nr. 1261/1 vom 1. Dezember 1960 — Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — (GBl. II S. 479) und alle auf der Grundlage dieser Bestimmungen erteilten Preisbewilligungen außer Kraft.

(3) Die Minister der Industrieministerien sind berechtigt, für das Jahr 1968 die für die Zwecke der Preisbildung notwendigen Abweichungen von der Nomenklatur gemäß § 2 festzulegen.

Berlin, den 30. März 1967

**Der Minister
für Schwermaschinen- und Anlagenbau**

Z i m m e r m a n n

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Rahmenrichtlinie für die Bildung und Verwendung des Risikofonds

Mit der Lieferung von Anlagen sind Risiken verbunden, die durch die technische Revolution und die daraus resultierende schnelle Entwicklung und Veränderung der Technik, der Technologie und der zur Anwendung kommenden Materialien und Verfahren entstehen und sich in fehlenden technischen Erkenntnissen